jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 1999/09/30 99/02/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1999

Rechtssatz

Für die Übergangsfälle des § 40 Abs 2 und 3 Tir GVG 1996 ist zumindest iSd Art 133 Z 4 B-VG die Zuständigkeit des VwGH - anders als zB in den Übergangsfällen nach § 40 Abs 4 Tir GVG 1993 (Hinweis B 8.9.1995, 95/02/0327) - aufgrund ihres Zusammenhangs mit einem Baugrundstück grundsätzlich zulässig (ausführliche Begründung im Erk).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Bescheide von Kollegialbehörden iSd B-VG Art133 Z4

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at